

## Themen dieser Ausgabe

- Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung
- Pkw-Nutzung eines Unternehmers
- Unentgeltliche Zuwendung einer atypisch stillen Beteiligung
- Kosten für sog. Fachzeitschriften
- Keine Zweitwohnungsteuer für Betongeld
- Kosten für unkonventionelle Behandlungsmethoden
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

## Ausgabe Dezember 2014

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können **ab dem Veranlagungszeitraum 2009** nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Mit Einführung der Abgeltung-

steuer in 2009 ist ein entsprechender Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden.

**Hintergrund:** Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Aufgabe von GmbH-Beteiligungen, die zum Privatvermögen gehören, werden steuerlich erfasst, wenn sie **wesentlich** sind. Die Wesentlichkeitsgrenze betrug bis einschließlich 1998 25 % und seit 1999 10 %. Ab 2002 wurde sie sogar auf 1 % herabgesetzt.

**Streitfall:** Der Kläger war seit 1999 mit 15 % an einer GmbH beteiligt und hatte dieser ein Darlehen über 200.000 DM gewährt, das er durch ein Bankdarlehen refinanzierte. Im Jahr 2001 verkaufte er seine Beteiligung mit

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Verlust und verzichtete gegenüber der GmbH auf sein Darlehen. Er musste weiterhin Zinsen für das Refinanzierungsdarlehen zahlen. Das Finanzamt erkannte diese Zinsen bis einschließlich 2008 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen an, nicht aber im Streitjahr 2009.

**Entscheidung:** Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Zwar konnten Schuldzinsen, die ab 1999 nach einer Veräußerung oder Aufgabe einer wesentlichen GmbH-Beteiligung entstehen und durch die Beteiligung veranlasst sind, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Denn derartige Beteiligungen waren seit 1999 bereits ab einem Umfang von 10 % steuerlich relevant und führten zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, nämlich zu Dividenden.
- Mit Einführung der Abgeltungsteuer von 25 % im Jahr 2009 ist der **Abzug von Werbungskosten** jedoch kraft Gesetzes **ausgeschlossen**. Der Gesetzgeber gewährt nur noch einen Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. bei Ehegatten in Höhe von 1.602 €.
- Der Ausschluss der Werbungskosten geht auch verfassungsrechtlich in Ordnung: Denn der Gesetzgeber durfte im Wege einer sog. Typisierung annehmen, dass mit dem Sparer-Pauschbetrag alle Aufwendungen abgegolten sind. Dieser Einschränkung stand ein günstiger Steuersatz von 25 % gegenüber. Unbeachtlich ist, dass der Kläger von dieser Begünstigung nicht profitierte, weil er seine Beteiligung bereits im Jahr 2001 verkauft hat.

**Hinweise:** Damit kommt ein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen im Zusammenhang mit veräußerten oder aufgegebenen GmbH-Beteiligungen nur für den Zeitraum von 1999 bis 2008 in Betracht. Danach ist ein Abzug dem neuen BFH-Urteil zufolge nicht mehr möglich.

Hätte der Kläger seine GmbH-Beteiligung von 15 % behalten, bräuchte er seine Dividenden aus der Beteiligung ab 2009 nur mit 25 % zu versteuern (Abgeltungsteuer): Er könnte seine Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung jedoch nicht als Werbungskosten absetzen. Bei einer Beteiligung von mindestens 25 % oder aber von mindestens 1 % bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die GmbH (z. B. als Geschäftsführer) kann der Gesellschafter seit 2009 alternativ eine Besteuerung der Dividenden nach dem Teileinkünfteverfahren (steuerpflichtiger Anteil 60 %) beantragen; ein Werbungskostenabzug ist dabei möglich. Für den Kläger war diese Alternative allerdings ausgeschlossen, weil seine Beteiligung im Jahr 2009 nicht mehr bestand.

## Pkw-Nutzung eines Unternehmers

Die Kosten für die Fahrten eines Unternehmers **zwischen Wohnung und Betriebsstätte** mit dem Firmenfahrzeug sind unternehmerisch veranlasst und stellen daher keine unentgeltliche Wertabgabe dar. Die Verwendung des Firmenfahrzeugs unterliegt insoweit also nicht der Umsatzsteuer.

**Hintergrund:** Die private Verwendung eines unternehmerischen Gegenstands unterliegt als sog. unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) der Umsatzsteuer.

**Streitfall:** Der Kläger war Einzelunternehmer und zugleich auch Gesellschafter einer GmbH und deren Organträger. Das heißt, die Umsätze der GmbH wurden dem Kläger zugerechnet und in seiner Umsatzsteuererklärung angegeben. Der Kläger nutzte einen Pkw der GmbH für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Niederlassung der GmbH. Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Wertabgabe und erhob hierauf Umsatzsteuer.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Zwar gehört bei Arbeitnehmern die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte grundsätzlich zum Privatbereich, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, z. B. fehlende öffentliche Verkehrsmittel, sodass der Arbeitgeber die Beförderung der Arbeitnehmer mit Firmenbussen übernehmen muss.
- Bei Unternehmern sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte aber **stets unternehmerisch veranlasst**. Denn der Unternehmer fährt zum Betrieb, um Umsätze zu erzielen. Zwischen den Fahrten und den Umsätzen besteht damit ein unmittelbarer Zusammenhang. Unbeachtlich ist, dass die täglichen Heimfahrten von der Betriebsstätte zur Wohnung auch privaten Charakter haben.

**Hinweise:** Ausschlaggebend war im Streitfall, dass der Kläger Unternehmer war, nämlich Organträger. Deshalb wurden seine Fahrten zur Betriebsstätte seinem (Organträger-)Unternehmen zugerechnet und mussten nicht als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Das gleiche Ergebnis dürfte sich bei Einzelunternehmern ergeben, die von der Wohnung zu ihrem Betrieb fahren.

Dem gegenüber sind **GmbH-Geschäftsführer** auch Arbeitnehmer. Hier kann es zu einer **unentgeltlichen Wertabgabe** kommen, wenn die Privatnutzung des Pkw zum Arbeitslohn gehört und nicht auf der Gesellschafterstellung beruht. Der Wert kann anhand lohnsteuerlicher Werte geschätzt werden. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wären dann 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat anzusetzen, aus denen 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen wären.

## Unentgeltliche Zuwendung einer atypisch stillen Beteiligung

Eine atypisch stille Gesellschaft zwischen einer GmbH und einem nahen Angehörigen des GmbH-Gesellschafters ist steuerlich anzuerkennen, wenn der nahe Angehörige seine Einlageverpflichtung als stiller Gesellschafter durch Verrechnung mit einer Forderung gegenüber der GmbH erfüllt, die ihm der GmbH-Gesellschafter zuvor geschenkt hat. Die atypisch stille Gesellschaft kommt dann mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags zustande, ohne dass es einer notariellen Beurkundung des Schenkungs- sowie des Gesellschaftsvertrags bedarf.

**Hintergrund:** Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen – sofern sie steuerlich anerkannt werden sollen – einem sog. Fremdvergleich standhalten, also dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten, und sie müssen zivilrechtlich wirksam sein. Dies gilt auch bei Verträgen zwischen einer Gesellschaft und dem nahen Angehörigen eines Gesellschafters.

**Streitfall:** Die Klägerin war eine GmbH, deren Alleingesellschafter V war. V hatte eine Forderung gegen die GmbH in Höhe von 5.000 €. Anfang 2005 schenkte V seiner Tochter T die Forderung, ohne dass der Schenkungsvertrag notariell beurkundet wurde. Kurz darauf schlossen die GmbH und T einen Vertrag über eine atypische Gesellschaft. Danach sollte sich T mit einer Einlage von 5.000 € als atypisch stille Gesellschafterin an der GmbH beteiligen und die Einlage durch Verrechnung mit der ihr von V geschenkten Forderung erbringen. Die Klägerin (GmbH) erzielte im Jahr 2005 einen Verlust von ca. 5.000 €, der in einem Umfang von ca. 2.000 € auf T entfallen sollte. Das Finanzamt erkannte die stille Gesellschaft nicht an.

**Entscheidung:** Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) sahen dies anders und gaben der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Zwar hätten sowohl der Schenkungsvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden müssen. Für Schenkungsverträge ergibt sich dies aus dem Gesetz. Diese Formpflicht besteht zwar grundsätzlich nicht für Gesellschaftsverträge; jedoch wurde der Gesellschaftsvertrag mit einem formbedürftigen Schenkungsversprechen (Schenkung der Forderung) gekoppelt und hätte deshalb ebenfalls notariell beurkundet werden müssen.
- Jedoch wurden diese Formfehler **durch den Vollzug der Schenkung geheilt**. Der Vollzug erfolgte durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags über die Errichtung der atypisch stillen Gesellschaft. Zwar wurde T als atypisch stille Gesellschafterin nicht Miteigentümerin des Vermögens der GmbH; sie erhielt aber mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags eine Rechtsposition als Gesellschafterin, durch die sie Einfluss auf die stille Gesellschaft nehmen konnte, z. B. durch die Ausübung von Stimmrechten. Der Schenkungs- sowie der Gesellschaftsvertrag wurden schließlich auch tatsächlich durchgeführt, indem in der Buchführung der GmbH die bisherige Darlehensverbindlichkeit gegenüber V auf das Kapitalkonto der stillen Gesellschafterin T umgebucht wurde.

**Hinweise:** Durch eine atypisch stille Gesellschaft mit einer GmbH können Verluste der GmbH auf den stillen Gesellschafter „übertragen“ und von diesem mit seinen positiven Einkünften aus anderen Tätigkeiten verrechnet werden.

Hätte T keine Gesellschafterrechte erhalten, sondern wäre nur am Gewinn und am Liquidationserlös der GmbH beteiligt worden, wäre die Schenkung nicht vollzogen worden. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Schenkungsverträge und hieran gekoppelte Verträge mit nahen Angehörigen notariell beurkundet werden.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Kosten für sog. Fachzeitschriften

Ein Netzwerkadministrator kann die Kosten für die Zeitschriften „PC-Magazin“, „PC-Welt“, „c’t“ und „ELV“ nicht als Werbungskosten absetzen. Denn diese Zeitschriften sind auch privat nutzbar, weil sie sich in nicht unerheblichem Umfang auch an private PC-Nutzer wenden.

**Hintergrund:** Aufwendungen für Fachliteratur sind als Werbungskosten absetzbar. Die Fachliteratur muss aber ausschließlich oder ganz überwiegend beruflich genutzt werden.

**Streitfall:** Ein Netzwerkadministrator machte Aufwendungen für diverse PC-Zeitschriften als Werbungskosten geltend. Außerdem legte er weitere Belege seines Zeitschriftenhändlers mit der Bezeichnung „Fachzeitschriften“ vor und wollte auch diese Kosten steuerlich absetzen.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster wies die Klage mit folgender Begründung ab:

- Die o. g. Zeitschriften wenden sich vorrangig an den Privatnutzer von Computern. So gibt es in diesen Zeitschriften zahlreiche Beiträge zu PC-Spielen, der Nutzung von Computern für Spiele, zur digitalen Fotografie sowie zu allgemeininteressierenden Themen, wie z. B. der Anonymität im Internet.
- Selbst diejenigen Beiträge, die sich an professionelle Anwender richteten, sind in einem Stil verfasst, der auch für interessierte Privatnutzer hilfreich ist.
- Soweit der Kläger Belege lediglich mit dem Hinweis „Fachzeitschrift“ vorgelegt hat, scheidet der Werbungskostenabzug bereits am erforderlichen Nachweis. Denn der Zeitschriftenhändler kann nicht beurteilen, ob es sich um eine Fachzeitschrift handelt oder nicht. Erforderlich sind daher Belege bzw. Quittungen, auf denen der genaue Titel der Fachzeitschrift sowie der Name des Käufers angegeben sind.

**Hinweise:** Die Rechtsprechung hat auch Zeitschriften wie „Capital“ oder „Wirtschaftswoche“, „Die Zeit“ oder „Test“ steuerlich nicht anerkannt, weil sie ebenfalls für Privatleser interessant sind.

Handelt es sich dagegen um eine „echte Fachzeitschrift“ oder ein Fachbuch, sollten Sie darauf achten, einen korrekten Beleg vorzulegen, aus dem sich genaue Titel des Werkes und der Name des Käufers ergeben.

---

## Kapitalanleger

---

### Keine Zweitwohnungsteuer für Betongeld

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in zwei Revisionsverfahren entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer für eine leer stehende Wohnung nicht erhoben werden darf, wenn sie ausschließlich als Kapitalanlage und nicht auch für eigene Wohnzwecke bzw. als Wohnung für Angehörige vorgehalten wird.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Streitfall:** Die Kläger wurden für ihre seit Jahren leer stehenden und nachweislich nicht genutzten Zweitwohnungen, die sie nach ihren Angaben lediglich zur Kapitalanlage hielten, ohne sie jedoch zu vermieten, von den beklagten Gemeinden zur Zweitwohnungsteuer herangezogen. Ihre hiergegen gerichteten Klagen hatten in erster Instanz keinen Erfolg.

**Entscheidung:** Vor dem BVerwG bekamen sie dagegen Recht:

- Zwar dürfe eine Gemeinde zunächst von der Vermutung ausgehen, dass eine Zweitwohnung auch bei zeitweiligem Leerstand der persönlichen Lebensführung diene und daher zweitwohnungsteuerpflichtig sei.
- Diese Vermutung wird aber erschüttert, wenn der Inhaber seinen subjektiven Entschluss, die Wohnung ausschließlich zur Kapitalanlage zu nutzen, auch wenn er sie nicht vermietet, durch **objektive Umstände erhärten** kann.
- Dies war vorliegend der Fall – denn die Kläger hatten nachgewiesen, dass in den betreffenden Wohnungen jahrelang kein Strom bzw. Wasser verbraucht worden war.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Abzug der Kosten für unkonventionelle Behandlungsmethoden

Krankheitskosten werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn es sich um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden handelt. Dies ist der Fall, wenn die Qualität und Wirksamkeit der Behandlungsmethode von der großen Mehrheit der medizinischen Fachleute bejaht wird.

**Hintergrund:** Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden muss nach dem Gesetz jedoch vor dem Beginn der Behandlung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt werden.

**Streitfall:** Die Klägerin litt an einem Lipödem und ließ 2008 eine Liposuktion (Absaugung des Fettgewebes) durchführen. Die Kosten betragen ca. 12.000 € und wurden von der Krankenkasse nicht erstattet, weil es sich um eine unkon-

ventionelle Behandlungsmethode gehandelt habe. Im Februar 2008 bescheinigte das Gesundheitsamt, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode nicht anerkannt sei. Finanzamt sowie Finanzgericht (FG) erkannten die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das FG zurück.

- Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastungen, wenn die Aufwendungen medizinisch vertretbar sind. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden wird vom Gesetzgeber ein – vor dem Beginn der Behandlung ausgestelltes – amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verlangt.
- Eine Behandlungsmethode ist wissenschaftlich anerkannt, wenn die große Mehrheit der medizinischen Fachleute die Behandlungsmethode und deren Zweckmäßigkeit befürwortet. Die Qualität und Wirksamkeit der Methode muss anhand wissenschaftlich einwandfrei durchgeführter Studien nachgewiesen werden können.
- Im Streitfall muss das FG nun die wissenschaftliche Anerkennung der Liposuktion beurteilen. In der vorgelegten Bescheinigung des Gesundheitsamts fehlte die Begründung für die Aussage, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode nicht anerkannt sei. Auch die Aussage der Krankenkasse, nach der es sich bei der Liposuktion um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handle, sagt nichts über deren wissenschaftliche Anerkennung aus.

**Hinweise:** Das FG wird im zweiten Rechtszug möglicherweise ein Sachverständigengutachten einholen müssen, in dem die wissenschaftliche Anerkennung der Liposuktion bejaht oder verneint wird.

Wollen Sie sichergehen, dass Kosten für eine ungewöhnliche Behandlung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, sollte Sie **vor dem Beginn der Behandlung** ein amtsärztliches Gutachten einholen, das die wissenschaftliche Anerkennung der Behandlung bescheinigt und auch begründet. Alternativ genügt eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung; diese wird im Regelfall bereits zu einer (Teil-)Erstattung der Aufwendungen durch die Krankenkasse führen, sodass insoweit keine außergewöhnlichen Belastungen mehr entstehen.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2014

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10. 12. 2014</b> | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>15. 12. 2014</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)                                                           |
| <b>23. 12. 2014</b> | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 23. 12. 2014<br>Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2014<br>(Der 24. 12. und der 31. 12. sind keine banküblichen Arbeitstage.) |
-